

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0237/2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe, Landrat
Verantwortlich für die Umsetzung: 66 Umweltamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss	01.09.2015				
Landwirtschafts- und Umweltausschuss	03.09.2015				
Kreis- und Finanzausschuss	15.10.2015				
Kreistag	29.10.2015				

Bezeichnung des TOP: Allgemeine Entsorgungsbedingungen der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH - AEB ABIKW

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Neufassung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH (AEB ABIKW) vom 24.08.2015 zu.

Sachdarstellung:

Die Zuständigkeit des Kreistages für die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH (ABIKW) ergibt sich aus § 7 Abs. 2 des Leistungsvertrages über die Abfallentsorgung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der ABIKW. Demzufolge bedarf die Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH (AEB ABIKW) der Zustimmung durch den Kreistag.

Ein wesentlicher Punkt der Notwendigkeit der Änderung der AEB ABIKW ist, dass das bisher rechtlich normierte und praktizierte Banderolensystem bei der ABIKW ab dem 01.01.2016 durch ein Behälteridentifikationssystem (Identsystem) abgelöst werden soll. Das Konzept zur flächendeckenden Verchippung von Abfallbehältern wurde mit BV-0099-2014 am 27.11.2015 durch den Kreistag beschlossen. Da in den AEB ABIKW bisher das Banderolensystem festgelegt war, ist eine Änderung dieser Festlegungen vorzunehmen.

Weiterhin wurde mit der Änderung berücksichtigt, dass in den AEB ABIKW auf das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung

von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) Bezug genommen wird, welches durch das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) abgelöst wurde.

Änderungen erfolgten auch in verschiedenen Passagen auf Grund der vorliegenden Erfahrungen bei der Durchführung der öffentlichen Entsorgung und der notwendigen Präzisierung in den AEB ABIKW.

Die Änderungen betreffen insbesondere im Einzelnen:

1. Im Inhaltsverzeichnis wurden folgende Punkte geändert:

lfd Nr. 4.

Neu ist, dass in Anlehnung an § 3 Abs. 7 KrWG als Ersatz für den bisherigen Begriff der kompostierbaren Abfälle die Umbenennung als Bioabfälle erfolgte.

lfd Nr. 25.

Der Begriff Billigkeitsrichtlinien wurde aus redaktioneller Sicht durch Erstattungsrichtlinien ersetzt.

2. Im Punkt 1.1. wurde der entsprechende Paragraf des KrWG eingesetzt.

3. Im Punkt 3.1. wurde die Änderung der Nummerierung unter Pkt. 12. angepasst und im Punkt 3.2. der entsprechende Paragraf des KrWG eingesetzt.

4. Punkt 4

Punkt 4.1. Hier wurde eine Anpassung an das geltende Recht vorgenommen. Neben der Berücksichtigung des Begriffes Bioabfälle (sh. Punkt 1.) wurde eine Anpassung hinsichtlich der Zielstellung des KrWG vorgenommen und der Fokus auf die umweltverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen gerichtet. Dies wurde bei der Neufassung der Satzung des Landkreises auch bereits mit einer geänderten Benennung der Satzung als Abfallwirtschafts-satzung berücksichtigt. Damit wurde dem Vorrang der Eigenverwertung gefolgt unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung.

Punkt 4.2. Aus Gründen der praktischen Erfahrung heraus erfolgte der Verweis darauf, dass Tierkot nicht zu Abfällen gehört, die im Landkreis in der Biotonne gesammelt und entsorgt werden.

Punkt 4.4. Dieser Punkt wurde redaktionell mit Verweis auf die Entsorgungsmöglichkeiten angepasst.

5. Punkt 5.1.

Es erfolgte die Ergänzung, dass als stationäre Annahmestelle für die Schadstoffzwischenlagerung auch die Kleinanlieferannahmestelle in Zerbst/Anhalt OT Straguth vorgehalten wird.

6. In den Punkten 8.2. und 8.3. erfolgte für die Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte neben den Haushaltungen auch die Benennung des gewerblichen Bereiches. Weiterhin wurde im Punkt 8.3. aus praktikablen Gründen gestrichen, dass Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen und dem gewerblichen Bereich auch im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung kostenfrei abgegeben werden können. Dies ist in diesem Sinne keine Einschränkung bei der öffentlichen Entsorgung, da mit dem betriebenen etablierten Hol- und Bringsystem die Entsorgung gut organisiert ist.

7. Punkt 12

Unter diesem Punkt wurde in Anlehnung an das geltende Recht die Definition der Bioabfallbehälter durchgehend eingefügt.

Punkt 12.1. Mit den Änderungen wurde unter Nr. 1 und 3 berücksichtigt, dass nur die mit Transponder ausgestatteten Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall als zugelassene Abfallbehälter gelten und entsorgt werden. Unter Nr. 5 wurden die aktuell verwendeten Container und Pressmüllcontainer präzisiert.

Im Punkt 12.4 wurde gestrichen, dass die/der Kundin/Kunde den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter auswählt. Dies erfolgt aus Gründen der Klarstellung, da die Auswahl der Behälter in erster Linie der ABI KW obliegt. Dies bedeutet aber auch, dass im Einzelfall (spezielle Stellplätze u.ä.) eine Absprache über die Behältergröße im Rahmen der Abfallberatung möglich ist.

Bei Punkt 12.5 erfolgte eine Klarstellung insoweit, dass entsprechend der frei wählbaren Entsorgungsvarianten bei bewohnten Grundstücken im Regelfall ein Restabfallbehältermindestvolumen von 60 l je Einwohner und Monat (Einwohnergleichwert – „EWG“) bereitstehen muss.

Die Punkte ab 12.5 wurden entsprechend fortlaufender Nummerierung angepasst.

8. Unter Punkt 13.1 erfolgte eine Anpassung der Behälterbezeichnung.

9. In den Punkten 17.2 und 17.5 erfolgte eine Anpassung an das KrWG.

10. Punkt 18

Unter Punkt 18.1 wurde ebenfalls in Anlehnung an das geltende Recht die Definition der kompostierbaren Abfälle durch die neue Definition Bioabfälle ersetzt.

In 18.3 erfolgte zur Konkretisierung die Streichung von „in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen“ und wurde durch die Formulierung „gemäß Preisblatt entsprechend der Anzahl der Leerungen“ ersetzt.

11. Auf Grund praktischer Erfahrung und zur Konkretisierung wurde hier neu eingefügt, dass sich bei mehrmaliger Umleerung der bereitgestellten Rest- und Bioabfallbehälter innerhalb des nach Ziffer 13.1 bestimmten vierzehntäglichen Abfuhrhythmus das Entgelt entsprechend der Anzahl der Leerungen vervielfacht.

12. Punkt 19

Analog zu Punkt 18 wurden Änderungen in den Punkten 19.1 und 19.3 veranlasst.

Der Punkt 19.7 wurde überarbeitet und konkretisiert. An den Ermäßigungstatbestand selbst ändert sich nichts.

Im Punkt 19.9 wurde der Restmüllbehälter gestrichen, da es dieses Problem mit der Verchippung und der Erfassung aller Umleerungen ab 2016 nicht mehr gibt. Eine derartige Abrechnung der Umleerung für die Bioabfallbehälter ist derzeit nicht vorgesehen.

13. Punkt 20

Im Punkt 20.2, der den Wechsel der Entsorgungsvarianten regelt, wurde der für den Wechsel unerhebliche Satz gestrichen, dass dies nicht gilt, wenn sich die Personenzahl ändert. Dies bleibt nach wie vor entgeltfrei.

14. Punkt 22

Hier wurde ein Punkt 22.1 zur Konkretisierung eingefügt, der den Anspruch gegen die/den Kundin/Kunden auf Zahlung des Personengrundentgelts zur Rechtssicherheit genau definiert.

Die nachfolgende Nummerierung wurde angepasst.

Im Punkt 22.2 erfolgte die genaue Festlegung des Anspruches auf Zahlung des Volumenentgelts.

15. Punkt 23

Unter Punkt 23.2 erfolgte eine redaktionelle Richtigstellung.

Es erfolgte unter Punkt 23.4 die Neuaufnahme einer Festlegung zur Fälligkeit für gesonderte Umleerungen. Durch die Verchippung der Restmüll- und zusätzlichen Bioabfallbehälter war eine Neuregelung der Abrechnungsmodalitäten notwendig.

16. Punkt 24

Es erfolgte ein Verweis auf die AS.

17. Punkt 25

Unter Punkt 25.3 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die Antragstellung schriftlich bis zum 31.01. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres terminiert ist.

18. Punkt 33

Die Neufassung der AEB gilt für alle Entsorgungsleistungen der ABIKW ab dem 01. Januar 2016.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Anlagenverzeichnis:

AEB ABIKW Lesefassung

AEB ABIKW Synopse

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat